

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848
19 (1835)**

30 (28.7.1835)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-782864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-782864)

Oldenburgische Blätter.

N^o 30. Dienstag, den 28. July, 1835.

Ueber die directe und indirecte Besteuerung des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever.

Ueber die gleichmäßigere Vertheilung unserer Grundsteuer und über die Veränderung und Verbesserung unserer Zoll- und Accise-Einrichtungen haben theils diese Blätter, theils eigene Druckschriften seit einiger Zeit mehr oder weniger abweichende Ansichten verbreitet. Alle kommen darin überein, daß die hiesigen Staatslasten zu sehr auf dem Grund-Eigenthum ruhen, und daß diese Belastung noch durch die ungleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer und durch die vielen Ausnahmen von derselben vermehrt wird. Zur Erleichterung der Grund-Besitzer sind sodann drey Mittel, nämlich:

- 1) Gleichmäßige Vertheilung der bestehenden Grundsteuern über alle Ertrag liefernde Ländereien nach deren Bonität;
- 2) Aufhebung der Steuer-Freiheiten, und
- 3) Steigerung der indirecten Abgaben und verhältnismäßige Herabsetzung der directen,

in Vorschlag gekommen, zum Theil auch schon in ihrer Ausführung vorbereitet. Eines vierten Mittels, welches in möglichster Verminderung der Ausgaben besteht, hat man bis jetzt nicht öffentlich gedacht, und dies wohl nur unterlassen, weil man das Zutrauen zu der Staats-Regierung hegte, daß sie dies Mittel ohnehin, soweit es die bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse erlauben, nie aus den Augen verlieren werde. Auch ergiebt ja schon eine oberflächliche Vergleichung unserer Besteuerung mit den Ausgaben benachbarter Staaten, wie sehr dies Zutrauen gerechtfertigt ist.

Dagegen sind zur Vorbereitung der ad 1. angegebenen gleichmäßigeren Vertheilung der Grundsteuer, wenn auch nicht allgemein, doch wenigstens in den Münsterschen Kreisen, bereits trigonometrische Vermessungen im Gange, denen eine specielle Vermessung aller bis jetzt noch nicht chartirten steuerbaren Ländereien hoffentlich bald folgen wird; und für die ad 2. erwähnte Aufhebung der Steuer-



frenheiten läßt sich nach den Verhandlungen der deshalb niedergesetzten Commissionen ein endliches Resultat wohl erwarten.

Auf die Steigerung der Einnahme aus den indirecten Abgaben ad 3., hat gewiß die seit 1833. eingeführte schärfere Controlle der seit 1814. bestandenen, aber leider immer mehr in Vergessenheit gerathenen Zoll- und Accise-Gesetze schon sehr vortheilhaft eingewirkt, und ohne Zweifel könnte bey dieser Steuer ein noch weit größerer Ertrag erzielt werden, wenn der seit einiger Zeit besprochene Anschluß an den neuen Hannoverisch-Braunschweigischen Zollverband zur Ausführung käme. Ob aber dieser Anschluß schon jetzt den allgemeinen Interessen Oldenburgs und Zeverlands angemessen sey, darüber wird Einsender sich weiter unten noch einige Bedenklichkeiten zu äußern erlauben.

Die Anstände, welche der baldigen Realisirung einer völlig gleichmäßigen Verteilung aller auf dem Grundeigenthum lastenden Abgaben entgegentreten, bestehen wohl nur in der Schwierigkeit, die zu einer allgemeinen Catastrirung und Bonitirung erforderlichen Summen herbeizuschaffen, und in dem Bedenken, daß die Ausführung dieser Arbeiten nicht die erforderliche Genauigkeit liefere, auch die demnächstige Einführung der danach eingerichteten neuen Grundsteuer mancherley Verwirrungen hervorrufen möchte, wovon die Erfahrungen anderer Länder uns mitunter traurige Beispiele gezeigt haben.

Wenn man sich aber der Hoffnung hingeben dürfte, daß die Einnahmen, welche der Staat nach den bis 1833. be-

standenen Abgaben hatte, zur Deckung der erforderlichen Ausgaben hinreichen, und eine erhöhte Einnahme nicht Bedürfnis ist, so liegt gerade in dem vermehrten Ertrage der indirecten Abgaben das Mittel zur Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer. Nach den vor einiger Zeit in diesen Blättern gegebenen Nachrichten über die Bayerische Landes-Vermessung dürfen die Kosten der vollständigen Vermessung und Bonitirung einer Quadratmeile mit Sicherheit nicht unter 4000 Rthlr. angenommen werden, und die gesammten Kosten für das Herzogthum Oldenburg und die Herrschaft Zever sind daher auf 400,000 Rthlr. zu schätzen; wenn diese Arbeit in einem Zeitraum von 10 Jahren systematisch durchgeführt werden soll, so ist der jährliche Aufwand auf 40,000 Rthlr. anzuschlagen. Die Herbeschaffung dieser Summen durch besondere Steuern von Seiten der Grundeigenthümer, welchen allerdings der Vortheil der verbesserten Steuer-Umlegung allein zu Gute kommt, würde diesen bey den jetzigen ungünstigen Conjunctionen gewiß zu drückend werden, vielleicht ganz unmöglich fallen; dagegen ist wohl anzunehmen, daß die Mehrzahl der Grundbesitzer die jetzt bestehenden Steuern gern noch während eines Zeitraums von 10 Jahren fortzahlt, und die bey Einführung der Controlle-Maßregeln 1833. ihnen gemachte Hoffnung auf Erleichterung für diesen Zeitraum aufgibt, wenn sie die Gewißheit haben, daß für den größeren Ertrag jener indirecten Steuern ihnen ein vollständiges Cataster und die Aufhebung aller Steuerfrenheiten geschaffen wird.



Ein 10jähriger Zeitraum ist aber keinesweges zu kurz für die vollständige Vermessung und Bonitirung einer Fläche von etwa 100 Quadratmeilen, welche ihrer örtlichen Lage nach weder diesem technischen noch jenem öconomischen Geschäfte besondere Schwierigkeiten entgegen setzt. Es ist nur nothwendig, daß alle bey der Vermessung sowohl, wie bey der Abschätzung vorkommende Arbeiten bis ins kleinste Detail durch gedruckte Instruktionen vollständig vorgeschrieben, und dadurch von den Personen möglichst unabhängig gemacht werden.

Nach den Erfahrungen anderer Länder und nach dem jetzigen Stande der Feldmessenkunst ist nicht zu bezweifeln, daß bey gehöriger Leitung und Controlle des Geschäfte die unmittelbare Flächen-Ermittelung jedes einzelnen Grundstücks bis auf 3 Prozent genau ausgeführt werden kann, und um alle entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, ist es nothwendig, daß die einzelnen Charten, auf denen die Ländereyen verzeichnet sind, durch Lithographirung und Verkauf, der Controlle jedes einzelnen Grundbesizers unterworfen, und daß nach 4 bis 6wöchentlicher öffentlicher Auslegung der einzelnen Vermessungs-Designationen den Grundbesizern bestimmte Termine, zur Anmeldung von Reclamationen gegen den gefundenen Flächeninhalt ihrer Grundstücke, gesetzt werden, nach deren Untersuchung und Abmachung die Flächen-Ermittelungen sodann für richtig anzunehmen sind.

Bei der Bonitirung der Ländereyen, welche in den einzelnen Districen nur

erst nach gänzlich beendeter und schlüssig abgemachter Vermessung eintreten kann, damit die Taxatoren die Charten und Vermessungs-Designationen bey ihrem Geschäfte benutzen können, ist eine so große Genauigkeit, wie bey der Vermessung, zwar nicht zu erreichen; doch sind durch die vielen hier zu Gebote stehenden Hülfsmittel, durch Aufstellung von Muster-Ländereyen an den Grenzen einzelner Districte, und bey der ausgedehnten Kunde, welche die mehr begüterten Landleute in der Regel von dem Betriebe der Landwirtschaft und dem Werthe der Ländereyen in ihrer Umgegend besitzen, auch für dieses Geschäft so viele Anhaltspuncte gegeben, daß dasselbe sicher weit genauer, als man gewöhnlich annimmt, und in seiner relativen Beziehung mindestens wohl bis zu 7 Prozent Genauigkeit, durchgeführt werden kann. Nothwendig ist aber, daß die durch genaue Instruktionen vorgezeichneten Grundsätze der Bonitirung auf einfachen, allgemein verständlichen Prinzipien beruhen, und daß auch hier die Resultate der Bonitirung zur Anmeldung etwaiger Reclamationen der Grundeigenthümer öffentlich ausgelegt werden. Da zudem der Werth der Ländereyen einem fortwährenden Wechsel unterworfen ist, indem theils veränderte Benutzung und verbesserte Cultur, theils fortgesetzte Urbarmachung der wüsten Flächen darauf Einfluß hat, so müssen diese Bonitäts-Register doch von Zeit zu Zeit, etwa alle 10 Jahre, einer Revision unterworfen werden, wodurch die Resultate sich dann immer richtiger stellen, und die etwaigen Fehler immer mehr verschwinden.

Wenn nun in dem angenommenen



10jährigen Zeitraume die Resultate der Vermessung und Bonitirung vollständig haben ermittelt werden können, so muß aber auch während dieser Zeit die Untersuchung über die Steuerfreyheiten soweit gediehen seyn, daß bey Aufhebung der sämtlichen Steuern, welche jetzt unter verschiedenen Namen auf dem Grund-Eigenthum haften, und bey Einführung einer einzigen einfachen Grundsteuer, an deren Statt die Aufhebung der besondern Zehnten und anderer einzelnen Leistungen, sowie das unbedingte und gänzliche Aufhören aller und jeder Steuerfreyheiten ausgesprochen werden kann. Diese Gleichstellung der sämtlichen Ländereyen, welche einen Ertrag liefern, muß nicht nur für die Leistung der Staats-Abgaben, sondern auch für Entrichtung sämtlicher Communal-Abgaben geschehen, und sollten die Untersuchungen der Commissionen in diesem 10jährigen Zeitraume noch kein endliches und allgemeines Resultat für die wirklich rechtlich begründeten Freyheiten und deren theils aus der Staats-Casse theils aus den verschiedenen Communal-Cassen zu leistenden Ablösungen ergeben haben, so darf danach die ganz gleichmäßige Besteuerung der sämtlichen Ländereyen dennoch nicht aufgeschoben, sondern die Aufhebung der Freyheiten mußte dessenungeachtet ausgesprochen werden, wonach dann die Ablösung und Entschädigung der wirklich berechtigten Freyen ununterbrochen fortgesetzt und beendet werden muß.

Bei der Einrichtung und Vertheilung der neuen Grundsteuer, welche bey gleichem Staats-Bedürfnisse in ihrer Gesammt-

Summe dem gesammten jetzigen Ertrage gleich seyn müßte, könnten die verschiedenen Communal-Lasten anscheinend viele Schwierigkeiten machen. Allein bey näherer Erwägung dürfte sich ergeben, daß bey Ansetzung der Steuerquote auf die sämtlichen Arbeitsleistungen des sogenannten Hofdienstes, auf die Weg-, Brücken- und andere Naturallasten, auf die Natural- und Geld-Prästationen an Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie endlich auf die Armen-Beyträge keine Rücksicht genommen werden kann, weil diese Leistungen und Lasten in allen Kirchspielen des Herzogthums und der Herrschaft Jeber vorkommen, und wenn auch mit einiger Verschiedenheit im Einzelnen, doch keiner weitem Ausgleichung im Allgemeinen fähig sind. Wenn ferner die Zehnten und andere einzelne Leistungen abgelöst werden, so steht der gleichmäßigen Ansetzung der Steuerquote, nach Verhältniß des Reinertrages jedes einzelnen Grundstücks, ohne Rücksicht auf irgend besondere Belastung desselben, kein anderes Hinderniß mehr entgegen, als die den Marsch-Districten nach einzelnen Communen obliegenden Deich-, Siel- und Schlengenkosten, denen die Geest-Districte keine ähnliche Belastung zur Compensation entgegen stellen können.

Bei Ausmittelung des reinen Ertrages aller cultivirten Ländereyen im ganzen Umfange des Herzogthums und der Herrschaft Jeber, sind also nirgends besondere Lasten und Leistungen zu berücksichtigen; dagegen müssen in den Marsch-Districten die zur Erhaltung der Deiche, Siel- und Schlengen, nach einer längeren

Zeitraum durchschnittlich erforderlichen Kosten per Juck von dem ermittelten reinen Ertrage abgesetzt, und darf sodann nur der übrig bleibende Ertrag, welcher ohne jene zur Erhaltung der Marschen wesentlich erforderlichen Werke ganz verschwinden würde, gleichmäßig mit dem reinen Ertrage der Goest-Länderen besteuert werden.

Aus diesen Grundsätzen, welche die Ausführung einer regelmäßigen und gründlichen Bonitierung wesentlich erleichtern, folgt aber von selbst, daß die Ablösung der Zehnten und anderer Leistungen, welche auf einigem Grundeigenthum speciell haften, nicht Sache des Eigenthümers ist, sondern von der Staatscasse geschehen muß, welcher der aus der Ablösung entstehende Vortheil dadurch zu Gute kommt, daß sie nun alle Länderen gleichmäßig besteuern kann. Die Staatscasse muß ebenfalls die von den Commissionen ermittelten Entschädigungen übernehmen, welche für die Aufhebung der bis jetzt rechtlich bestandenen Befreyun-

gen von der allgemeinen Besteuerung zu leisten sind.

Mit der Einführung der neuen Grundsteuer hören auch in den einzelnen Deich-, Siel- und Schlingen-Verbänden alle bisher rechtlich bestandenen Befreyungen auf, damit auch in allen diesen Corporationen die Beyträge fernerhin nach der richtigen Flächen-Ermittelung, und soweit es nach den besondern Verhältnissen anwendbar ist, auch nach der richtigen Bonitäre, geleistet werden können. Mit der Entschädigung für diese rechtlich bestandenen Freyheiten von Communal-Abgaben hat aber die Staatscasse nichts zu thun, da die Gesamt-Beträge der desfalligen Leistungen bey Bestimmung der neuen Steuerquote von dem Reinertrage der betreffenden Länderen vorabgezogen werden; diese Entschädigung bleibt daher lediglich Sache der einzelnen Deich-, Siel- und Schlingen-Verbände, wird aber bey Bestimmung der von der Staatscasse zu leistenden Entschädigung zugleich mit ermittelt und festgesetzt.

(Der Schluß folgt.)

Orthopädisches Institut des Landchirurgus und Geburtshelfers C. A. Meyer zu Norden in Ostfriesland.

Besonders seit den letzten 20 Jahren, wo die früher weit weniger beachteten Verkümmungen des menschlichen Körpers zum Wohl sowohl der leidenden Kinder, als auch der Erwachsenen, mit größerer Sorgfalt behandelt wurden, ist auch das Bedürfniß orthopädischer Anstalten bey-

nahe überall anerkannt, und die für die Menschheit erspriesslichen Erfolge haben veranlaßt, daß fast in allen Staaten gelehrte und kunstverständige Aerzte und Wundärzte sich mit der Einrichtung solcher Institute befaßten, z. B. in Würzburg, Lübeck, Berlin u. m. a. d.



Auch wurde in diesen Blättern 1827. No. 15. S. 118. und 1834. No. 42. S. 332. der Blömerschen Heilanstalt für Verwachsene in Berlin schon rühmlichst erwähnt, wo auch die ausgezeichnetsten Aerzte Berlins den großen Nutzen und die Wichtigkeit dieses Instituts anerkannt haben und schon viele Unglückliche dadurch ihre Gesundheit wieder erhielten. Sehr erfreulich muß es dann uns seyn, wenn auch in unserer Nähe eine solche wohlthuende Anstalt sich begründet, welche Leidende dieser Art, sowol Bemittelte als weniger Bemittelte, mit gleichem Vortheil benutzen können. Hierzu empfiehlt sich mit Recht das schon seit 1827. von dem thätigen und geschickten Landchirurgus und Geburtshelfer E. A. Roner zu Norden höchst zweckmäßig eingerichtete und nach der Zeit jährlich vervollkommnete und gegenwärtig mit einer kalisthenischen Schule für Mädchen verbundene orthopädische Institut, dem schon mancher Unglückliche, der der liebevollen und sorgfältigen Behandlung des Herrn Roner anvertraut wurde, seine Gesundheit verdankte. Zur weiteren Empfehlung und Kenntniß der Einrichtung dieses Instituts mögen die eigenen Worte des Herrn Roner hier angeführt stehen, indem solche Institute der Aufmerksamkeit und Beachtung des Publikums immer mehr würdig gefunden und Leistungen der Art dankend anerkannt werden.

„Die Gegenstände meines Wirkens betreffen die vielfachen Deformitäten am menschlichen Körper und namentlich am Kopfe, an dem Rumpfe und an den Extremitäten. Vorzüglich be-

schäftigen mich aber: fehlerhafte Stellungen des Kopfes, schiefer Hals, Verkümmungen des Rückgrats verschiedener Art, Ausweichungen der Rippen, normwidrige Stellung des Beckens und besonders der Hüften, abnorme Verziehungen der obern und untern Extremitäten, Contracturen und Verdrehungen der Arme und Beine, wie z. B. angezogene Ober- und Unterschenkel und diesen entsprechende Verbiegungen der Arme, einwärts oder auswärts gebogenes Knie, Pferdefüße, Klumpfüße, Klumphände u. s. w.; sey es nun, daß die Ursachen zu diesen Uebeln in Verkümmungen der Knochen, in Mißstaltungen der Knochen und Gelenke oder in dem Mangel an Uebereinstimmung der verschiedenartigen Muskelthätigkeit liegen.“

„Verschiedene einheimische und mehrere auswärtige an Deformitäten Leidende benutzen gegenwärtig mein Institut, deren Genesung oder so weit mögliche Herstellung ich neben den gewöhnlichen orthopädischen Apparaten und Heilmitteln durch die Gymnastik bewirke. Meine mit glücklichem Erfolge durchgeführten Curen bürgen für die Zweckmäßigkeit eines solchen Heilverfahrens; sie hier näher anzugeben, möchte den Zweck dieser Zeilen überschreiten.“

„Veranlaßt durch den bedeutenden Nutzen der Gymnastik bey meinen an Deformitäten Leidenden errichtete ich im May 1831. eine kalisthenische Schule für Mädchen neben meinem orthopädischen Institut unter meiner

Aufsicht, um durch den Unterricht in genau bestimmten und sorgfältig geleiteten Uebungen bey meinen Zöglingen auf eine gehörige physische Entwicklung hinzuleiten, d. h. durch zweckmäßige, dem Stande der individuellen Gesundheit und Kräfte angemessene, künstliche Bewegungen eine möglichst körperliche Ausbildung, nach Form und Stärke, zu begünstigen. Denn während des eifrigen Strebens der weiblichen Jugend, die Art und den Grad von Kenntnissen und Geschicklichkeiten zu erreichen, welche unter den höhern Ständen der jetzigen Zeit zu ihrer vollendeten und vielseitigen Bildung verlangt werden, findet sich nicht selten die physische Ausbildung der Mädchen außer Stande, ihrer geistigen Entwicklung gleichmäßig zu folgen. Aus diesem Grunde machen wir oft die traurige Erfahrung, daß selbst bey den besten Unterrichts-Methoden und der sorgfältigsten Behandlung dennoch ein zu großer Theil unserer zarten Jugend durch übermäßige Verstandesübungen und vieles Studiren den nothwendigen Anstrengungen unterliegt und, wegen mangelhafter und unregelmäßiger Entwicklung der Körperkräfte, entweder ganz hinwelkt oder verkrüppelt."

Wenn nun diese kaltsüdenische Schule seit 4 Jahren dem Zwecke entsprechen hat, welches vielleicht im Auslande noch nicht so bekannt geworden ist, so wird es verdienstlich seyn, Aerzte und Aeltern, die für ihre zarten Patienten und Kinder eine so geleitete physische Erziehung heilsam und nöthig erachten, darauf, wie auch auf die orthopädische Anstalt aufmerksam zu machen.

Die Vortheile dieses Instituts werden noch dadurch besonders erhöht, daß eine neue, wohleingerichtete Badeanstalt in demselben Hause damit verbunden ist, wie auch durch das nahe Seebad, wovon in geeigneten Fällen leicht Anwendung gemacht werden kann. In der Badeanstalt selbst sind nicht allein alle Bannenbäder, sondern auch alle Sprudel-, Sturz- und Dampfbäder zu haben. Auch ist noch zu bemerken, daß die Lage des Hauses und Gartens viel zu der sorgsamsten Pflege und Aufzucht der Pflegenden beiträgt.

Nögen solche unglückliche Leidende diese Anstalt häufig benutzen und die Angehörigen sich von dem Nutzen derselben durch Augenschein überzeugen, so wird der Werth und die Zweckmäßigkeit derselben sich immer mehr dadurch bewähren.

J. — E. —

Mittel gegen das Sauerwerden der Milch.

Das Sauerwerden der Milch, welches im Sommer, namentlich während Gewittern, oft in sehr kurzer Zeit eintritt, ist in den Haushaltungen eine sehr unwillkommene Erscheinung. Die Anwendung

eines fixen Laugensalzes, nämlich eine Auflösung von reiner, cristallisirter, kohlen-saurer Potasche oder Soda, gegen dieses Sauerwerden ist ein unschädliches, auch den Geschmack nicht veränderndes Mittel.



Dubransaut hat Versuche über die hierzu nöthige Menge von Potasche oder Natrum-Auflösung angestellt. Er fand, daß ungefähr $\frac{1}{2}$ Gramme (5 Gran) Laugensalz für 1 Liter Milch hinreichen, und 3 Gramme (etwa 60 Gran) kohlensaure Soda auf das Liter sicherten auf 48 Stunden. Das Laugensalz wird in dem 10- oder 12fachen seines Gewichts Wasser aufgelöst und die erforderliche Menge in die zu siedende Milch gebracht.

Die Wirkung dieses Mittels erklärt sich daraus, daß diese Laugensalze die Milchsäure, welche durch die, in der höhern Temperatur entstehende Gährung hervorgebracht wird, an sich ziehen und dadurch die weitere Gährung auf eine Zeit lang hemmen, bis sich neue Milchsäure gebildet hat, und zugleich auch auf den Käsestoff der Milch einwirken, indem dieser, nach der Entdeckung Braconnots durch den Beitritt des Laugensalzes in Wasser auflöslich erhalten wird, während die Säure ihn niederschlägt.

So wird dieses Mittel in dem Correspondenzblatt des königl. Würtemb.

Landwirthschaftl. Vereins 1832. B. 1. S. 197. mitgetheilt, etwas anders aber in dem allg. Anzeiger u. d. Nationalzeit. der Deutschen. 1833. N^o 187.

Darnach nimmt man, um das Gerinnen oder Käsen der Milch beim Kochen zu verhüten, zu einer Kanne Milch (Sahne, Rahm) $\frac{1}{2}$ Quentchen (20 Gran) kohlensaures Natron, welches in jeder Apotheke zu haben ist, und welches man in etwas warmer Milch aufgelöst hat. Ist die Milch schon etwas sauer, so nimmt man mehr (bis 40 Gran). Am besten ist es freylich, wenn das kohlensaure Natron der Milch, gleich nachdem sie von der Kuh gekommen, beigegeben wird. Dieser Zusatz erhält die Milch mehrere Tage, ohne daß die saure Gährung derselben eintritt, indem nämlich die in der Milch sich bildende Säure mit dem Natron sich verbindet, (wobey die Kohlensäure, welche vorher mit dem Natron verbunden war, ausgeschieden wird, und luftförmig entweicht,) und so als nicht mehr freye Säure beim Sieden der Milch kein Ausscheiden des käseichten Theils hervorbringen kann*).

Aufbewahren des Fleisches in den Sommermonaten.

Hüllt man das aufzubewahrende Fleisch in feingestößene, frisch ausgeglühete Holz- oder Knochenkohle, so erhält es sich auch in der wärmsten Zeit 6, 8 und mehrere Tage vollkommen frisch, ja selbst Fleisch,

welches schon ziemlich stark riecht, verliert durch diese Behandlung seinen Geruch wieder und gleicht dann wieder ganz dem frischen Fleische. (Aus d. allgem. Anz. u. Nationalzeit. d. Deutsch. 1833. N^o 176.)

*) Noch ein anderes Mittel ist in N^o 8. d. Bl. v. 1833. S. 64. angegeben. Anm. d. Herausg.